

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Dritte Änderungssatzung zu den
Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 22. März 2012 die folgende dritte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 3. April 2012 in Kraft.

**Dritte Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 22. März 2012 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. November 2011

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. November 2011, werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

**I. Abschnitt Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften,
unzulässige Geschäftsabschlüsse**

[...]

**§ 3 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse
(Pre-arranged Trades und Crossing)**

- (1) Orders und verbindliche Quotes, die das selbe Wertpapier betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenhändler oder mehreren Börsenhändlern eines Unternehmens (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von Börsenhändlern von zwei unterschiedlichen Unternehmen (Pre-Arranged Trade) eingegeben werden, es sei denn die Voraussetzungen nach Absatz 2 sind erfüllt.
- (2) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged Trade ist während des fortlaufenden Handels im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seiner Order oder seines verbindlichen Quotes einen Cross-Request in einem der Order oder dem verbindlichen Quote entsprechenden Volumen in das Orderbuch eingegeben hat, in dem er den Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade ausführen möchte. Die den Cross-Trade oder den Pre-Arranged Trade herbeiführende Order oder der herbeiführende verbindliche Quote muss dabei frühestens fünf Sekunden und spätestens 35 Sekunden nach Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenhändler ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich.
- (3) Das Unternehmen kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das Handelssystem der Handelsüberwachungsstelle übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 bei dem Unternehmen oder einem Börsenhändler im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.
- (4) Absatz 1 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschriften darstellen.
- (5) Die Eingabe von Orders und verbindliche Quotes mit der Absicht, den Preis für das betreffende Wertpapier im Midpoint Order Matching oder für sich auf das betreffende Wertpapier beziehende Derivate, die an der Eurex Deutschland gehandelt werden, zu beeinflussen, ist unzulässig.

- (6) Absatz 1 und Absatz 2 finden keine Anwendung auf Orders und verbindliche Quotes, die im Handelsmodell der Auktion, während Auktionen im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 84 BörsO oder während einer Volatilitätsunterbrechung oder erweiterter Volatilitätsunterbrechung sowie im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion in Strukturierten Produkten eingegeben werden.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 3. April 2012 in Kraft.

Die vorstehende dritte Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 22. März 2012 am 3. April 2012 in Kraft.

Die dritte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 26. März 2012

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt